



SGA Société Générale Acceptance N.V. **Curaçao**

Open End Zertifikate **bezogen auf Indizes**

**Nachtrag vom 08. Juni 2005 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospekt-
gesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und
zum Nachtrag vom 01. Juni 2005**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen
Garantie der

**Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich**



Nachtrag vom 08. Juni 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und zum Nachtrag vom 01. Juni 2005

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **06. Juni 2005**

Verkaufsbeginn: **08. Juni 2005**

Valutierung: **15. Juni 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

| Ausgabegröße | Basiswert (Index) | Bezugsverhältnis | "Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum | anfänglicher Emissionspreis in EUR | WKN | ISIN-Code |
|--------------|----------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------|---------|--------------|
| 250.000 | SG Dividend Stars Asia Index | 1 | 08.06.2007 | 100,00 | SG9 F1X | DE000SG9F1X9 |
| 250.000 | SG Dividend Stars Eastern Europe Index | 1 | 08.06.2007 | 100,00 | SG9 F1Y | DE000SG9F1Y7 |
| 250.000 | SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index | 1 | 08.06.2007 | 100,00 | SG9 F1Z | DE000SG9F1Z4 |

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Wichtige Information über Verlustrisiken

Die Zertifikate verbrieften ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundegelegten Index am Fälligkeitstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Fälligkeitstag kann gemäß den von der Festlegungsstelle bestimmten Kriterien für die Indexzusammensetzung von der Zusammensetzung des Index bei Emission abweichen. Darüber hinaus kann das Zertifikatsrecht in den Grenzen des § 9 der Zertifikatsbedingungen angepaßt werden.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes des Zertifikats.

Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Fälligkeitstag verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Fälligkeitstag ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn am Fälligkeitstag ein Indexwert von Null festgestellt wird.

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, die Markterwartung und gegebenenfalls bei Zertifikaten auf ausländische Indizes, die eine Auszahlung in EUR vorsehen oder die in EUR gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Potentielle Anleger, die den Kauf von Open End Zertifikaten in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, dass es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, dass die Abwicklung der Zertifikate gegebenenfalls davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Emittentin die Zertifikate kündigt.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch Ihre Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Beschreibung des SG Dividend Stars Asia Index

Der **SG Dividend Stars Asia Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 06. Juni 2005 zu einem Indexstand von 100 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR umgerechneten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem Nikkei-225 Stock Average, dem TSEC Taiwan 50 Index, dem Thailand SET 50 Index, dem Hang Seng Index, dem Straits Times Index, dem KOSPI 50 Index und dem Bombay Stock Exchange 100 Index (die „Referenzindizes“) enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die drei Gesellschaften ausgewählt, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 06. Juni 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese insgesamt 21 Aktien im SG Dividend Stars Asia Index sind jeweils mit 4,7619 % gleich gewichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Gesellschaft in den SG Dividend Stars Asia Index ist zudem, daß die Gesellschaft ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr aufweist und daß die Aktie der Gesellschaft ohne Einschränkung handelbar ist. Als nicht ohne Einschränkung handelbar gelten beispielsweise Aktien, bei denen die verantwortlichen Behörden des Heimatstaates eine Begrenzung des Anteilsbesitzes durch ausländische Institutionen vorsehen und bei denen diese Begrenzung auch bereits erreicht bzw. überschritten ist. Auf Aktien einer Gesellschaft, die erst während der Laufzeit der Zertifikate den Status der nicht uneingeschränkten Handelbarkeit erreichen, finden untenstehende Regelungen über die Änderung der Indexzusammensetzung Anwendung.

Die Umrechnung von HKD bzw. JPY bzw. KRW bzw. SGD bzw. THB in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen amtlichen Mittelkurses. Die Umrechnung von TWD bzw. INR in EUR erfolgt auf Basis der Fixings der Federal Reserve Bank of New York für USD/TWD bzw. USD/INR und EUR/USD. Jede Bezugnahme auf "HKD" ist als solche auf Hong Kong Dollar der Sonderverwaltungszone Hong Kong der Volksrepublik China und jede Bezugnahme auf "JPY" als solche auf Japanische Yen des Kaiserreiches Japan und jede Bezugnahme auf "KRW" als solche auf Süd-Koreanische Won der Republik Südkorea und jede Bezugnahme auf "SGD" als solche auf Singapur Dollar der Republik Singapur und jede Bezugnahme auf "THB" als solche auf Thailändische Baht des Königreiches Thailand und jede Bezugnahme auf "TWD" als solche auf Taiwan Dollar Taiwans (Republik China) und jede Bezugnahme auf "INR" als solche auf Indische Rupiah der Republik Indien zu verstehen.

Der Index wird von der Festlegungsstelle jährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen drei Gesellschaften ausgewählt, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen, die über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben und deren Aktien ohne Einschränkung handelbar sind. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt, das erhebliche Auswirkungen auf die

Dividendenrendite und/oder Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus den jeweiligen Referenzindizes mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus den jeweiligen Referenzindizes werden wirtschaftlich gesehen voll reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der SG Dividend Stars Asia Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Asia Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,375% des dann jeweils aktuellen Indexwertes, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um den entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 21 Gesellschaften:

| Aktie | ISIN | Reuters-Code | Referenzbörse | Anteile der Aktien |
|---------------------------------|--------------|---------------------|----------------------|---------------------------|
| Neptune Orient Lines Ltd. | SG1F90001388 | NEPS.SI | Singapore | 2,7428 |
| Allgreen Properties Ltd. | SG1G61871305 | AGRN.SI | Singapore | 8,8268 |
| MobilOne Ltd. | SG1Q46922213 | MONE.SI | Singapore | 4,5585 |
| Hongkong Electric Holdings Ltd. | HK0006000050 | 0006.HK | Hong Kong | 1,3080 |
| Citic Pacific Ltd. | HK0267001375 | 0267.HK | Hong Kong | 2,0832 |
| BOC Hong Kong Holdings Ltd. | HK2388011192 | 2388.HK | Hong Kong | 3,1500 |
| Thoresen Thai Agencies PCL | TH0535010Z05 | TTA.BK | Bangkok | 6,8195 |
| Thai Plastics & Chemicals PCL | TH0072010Z09 | TPC.BK | Bangkok | 14,2757 |
| Land & Houses PCL | TH0143010Z08 | LH.BK | Bangkok | 32,4625 |
| China Steel Corp. | TW0002002003 | 2002.TW | Taiwan | 5,7942 |
| Yang Ming Marin Transport | TW0002609005 | 2609.TW | Taiwan | 6,4041 |
| Na Ya Plastics Corp. | TW0001303006 | 1303.TW | Taiwan | 4,1200 |
| Showa Shell Sekiyu K. K. | JP3366800005 | 5002.T | Tokyo | 0,5820 |
| Kawasaki Kisen Kaisha Ltd. | JP3223800008 | 9107.T | Tokyo | 0,9651 |
| Mitsui O.S.K. Lines Ltd. | JP3362700001 | 9104.T | Tokyo | 0,9504 |
| S-Oil Corp. | KR7010950004 | 010950.KS | Seoul | 0,0774 |
| Daelim Industrial Co. Ltd. | KR7000210005 | 000210.KS | Seoul | 0,1175 |
| POSCO | KR7005490008 | 005490.KS | Seoul | 0,0326 |
| Kochi Refineries Ltd. | INE123A01012 | KOCH.BO | Bombay | 1,5447 |
| Hindustan Petroleum Corp. Ltd. | INE094A01015 | HPCL.BO | Bombay | 0,7884 |
| Bharat Petroleum Corp. Ltd. | INE029A01011 | BPCL.BO | Bombay | 0,6718 |

Beschreibung des SG Dividend Stars Eastern Europe Index

Der **SG Dividend Stars Eastern Europe Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 06. Juni 2005 zu einem Indexstand von 100 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem CECE Composite Index (der „Referenzindex“) enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 06. Juni 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese insgesamt zehn Aktien im SG Dividend Stars Eastern Europe Index sind jeweils mit 10,00 % gleich gewichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Gesellschaft in den SG Dividend Stars Eastern Europe Index ist zudem, daß die Gesellschaft ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr aufweist und daß die Aktie der Gesellschaft ohne Einschränkung handelbar ist. Als nicht ohne Einschränkung handelbar gelten beispielsweise Aktien, bei denen die verantwortlichen Behörden des Heimatstaates eine Begrenzung des Anteilsbesitzes durch ausländische Institutionen vorsehen und bei denen diese Begrenzung auch bereits erreicht bzw. überschritten ist. Auf Aktien einer Gesellschaft, die erst während der Laufzeit der Zertifikate den Status der nicht uneingeschränkten Handelbarkeit erreichen, finden untenstehende Regelungen über die Änderung der Indexzusammensetzung Anwendung.

Die Umrechnung von CZK bzw. HUF bzw. PLN in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen amtlichen Mittelkurses. Jede Bezugnahme auf "CZK" ist als solche auf Tschechische Kronen der Tschechischen Republik und jede Bezugnahme auf "HUF" als solche auf Ungarische Forint der Republik Ungarn und jede Bezugnahme auf "PLN" als solche auf Polnische Zloty der Republik Polen zu verstehen.

Der Index wird von der Festlegungsstelle jährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen zehn Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen, die über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben und deren Aktien ohne Einschränkung handelbar sind. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt, das erhebliche Auswirkungen auf die Dividendenrendite und/oder Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus dem Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der

Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Referenzindex werden wirtschaftlich gesehen voll reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der SG Dividend Stars Eastern Europe Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Eastern Europe Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,375% des dann jeweils aktuellen Indexwertes, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um den entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden zehn Gesellschaften:

| Aktie | ISIN | Reuters-Code | Referenz-börse | Anteile der Aktien |
|--------------------------------------|--------------|---------------------|-----------------------|---------------------------|
| Delmagyarorszagi Aramszolgaltato Rt. | HU0000069232 | DMZD.BU | Budapest | 0,1862 |
| Philip Morris CR a.s. | CS0008418869 | TABK.PR | Prague | 0,0169 |
| Magyar Telekom Rt. | HU0000073507 | MTEL.BU | Budapest | 2,9696 |
| Bank Pekao S.A. | PLPEKAO00016 | BAPE.WA | Warsaw | 0,2780 |
| Bank Przemyslowo-Handlowy BPH | PLBPH0000019 | BPHW.WA | Warsaw | 0,0746 |
| Polski Koncern Naftowy Orlen S.A. | PLPKN0000018 | PKNA.WA | Warsaw | 0,8600 |
| Komerčni Banka a.s. | CZ0008019106 | BKOM.PR | Prague | 0,0977 |
| Netia S.A. | PLNETIA00014 | NTIA.WA | Warsaw | 10,3811 |
| Antenna Hungaria Rt. | HU0000069448 | ANHU.BU | Budapest | 0,5735 |
| BorsodChem Rt. | HU0000072640 | BDCD.BU | Budapest | 1,0799 |

Beschreibung des SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index

Der **SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index** wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 06. Juni 2005 zu einem Indexstand von 100 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem Dow Jones Euro STOXX Mid Index (der „Referenzindex“) enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die zehn Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 06. Juni 2005) aufgewiesen haben. Unter Dividendenrendite ist hier die höchste Dividendenerwartung für das laufende Jahr 2005 zu verstehen. Diese insgesamt zehn Aktien im SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index sind jeweils mit 10,00 % gleich gewichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Gesellschaft in den SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index ist zudem, daß die Gesellschaft ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr aufweist.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen zehn Gesellschaften ausgewählt, die in dem Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Übernahme, Umwandlung, Squeeze Out, Delisting, Insolvenz oder eine vergleichbares Ereignis) stattfindet. Gleiches gilt wenn nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle hinsichtlich eines Indexwertes ein politisches, wirtschaftliches oder sonstiges Ereignis eintritt, das erhebliche Auswirkungen auf die Dividendenrendite und/oder Handelbarkeit der Aktien der betroffenen Gesellschaft zeitigen kann. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen nach billigem Ermessen Indexwerte durch andere Werte aus den Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen oder die Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. den betroffenen Indexwert selbst (beispielsweise durch Bildung eines Korbes) entsprechend anpassen. Ferner ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Aktienkonsolidierung oder eine vergleichbare Kapitalmaßnahme), die die im Index enthaltenen Aktien betreffen, die Anteile der Aktien anzupassen. Eine Änderung der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassung der Anteile der Aktien des betroffenen Indexwertes bzw. des Indexwertes selbst hat hierbei so zu erfolgen, daß die Kontinuität der Indexberechnung möglichst wenig beeinträchtigt ist. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des Index bzw. Anpassungen der Anteile der Aktien, Anpassungen der Indexwerte oder Änderungen in der Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Netto-Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Referenzindex werden wirtschaftlich gesehen voll reinvestiert. Netto-Dividenden sind die Dividenden abzüglich Steuern, die die Société Générale für die Dividendenerlöse zu zahlen hat.

Da der SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin, Garantin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt. Die Festlegungsstelle geht gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,3% des dann jeweils aktuellen Indexwertes, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um den entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden zehn Gesellschaften:

| Aktie | ISIN | Reuters-Code | Referenz-börse | Anteile der Aktien |
|--------------------------------------|--------------|---------------------|-----------------------|---------------------------|
| Alleanza Assicurazioni S.p.A. | IT0000078193 | ALZI.MI | Milan | 1,1383 |
| Brisa Auto-Estradas de Portugal S.A. | PTBRI0AM0000 | BRIS.IN | Lisbon | 1,5601 |
| Corio NV | NL0000288967 | COR.AS | Amsterdam | 0,2177 |
| Energias de Portugal S.A. | PTEDP0AM0009 | EDPP.IN | Lisbon | 4,7619 |
| Fortum Oyj | FI0009007132 | FUM1V.HE | Helsinki | 0,8130 |
| OPAP SA | GRS419003009 | OPAr.AT | Athens | 0,4931 |
| Public Power Corp. | GRS434003000 | DEHr.AT | Athens | 0,4831 |
| Rodamco Europe NV | NL0000289320 | RDMB.AS | Amsterdam | 0,1508 |
| Snam Rete Gas S.p.A. | IT0003153415 | SRG.MI | Milan | 2,3229 |
| Unibail | FR0000124711 | UNPB.PA | Paris | 0,0959 |

Allgemeine Informationen

Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Zertifikate bezogen auf Indizes wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "Emittentin").

Beschlußfassung

Die Geschäftsführung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tag beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A. (im folgenden: Société Générale) übernommen.

Anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn für die Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zusätzlich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden.

Wertpapierkennnummer: wie angegeben in der **Tabelle**

ISIN-Code: wie angegeben in der **Tabelle**

Prospekthaftung

Die Société Générale übernimmt gemäß § 3 der Wertpapier-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt ferner, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Ergänzende Angaben

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 20. August 2001, der Nachtrag vom 01. Juni 2005 und dieser Nachtrag vom 08. Juni 2005 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt, aber von dieser nicht inhaltlich, sondern lediglich im Hinblick auf ihre formelle Vollständigkeit geprüft. Der unvollständige Verkaufsprospekt, der Nachtrag vom 01. Juni 2005 und dieser Nachtrag werden von der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus ist dieser Nachtrag vom 08. Juni 2005 im Internet unter www.warrants.com/de abrufbar.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen.

Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open End Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbegins berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbegins zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **SG Dividend Stars Asia Index**, der **SG Dividend Stars Eastern Europe Index** und der **SG Dividend Stars Europe Mid-Cap Index** werden jeweils von der Société Générale S.A., Paris (die „**SG Dividend Stars Indizes Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das Konzept des jeweiligen Index mit dem am **08. Juni 2005** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **08. Juni 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 08. Juni 2005

Société Générale S. A., Paris

SGA Société Générale Acceptance N.V.